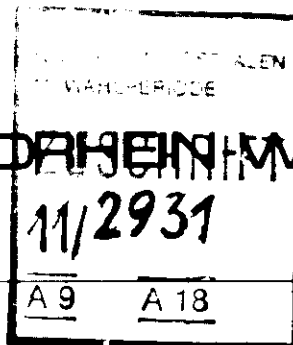


LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN



An den
 Vorsitzenden des kommunalpolitischen
 Ausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen
 Herrn Dr. Twenhöven MdL
 Haus des Landtags
 Postfach 101143
 40002 Düsseldorf

40472 Düsseldorf
 Liliencronstraße 14
 Zentrale 02 11/96508-0
 Durchwahl 02 11/96508-
 Telefax 02 11/96508-581/35

Eing. f. 1 21. OKT. 1993
 Vorlage
 Zuschrift NW 2931
 Information
 Nachbestellung
 170x
 A 9 + A 18 // I = 4x
 Postfach 101143
 Eingangsbestätigung
 durch _____

Datum:
 AZ: 19.10.1993
 70 22-06/1 Schi/Schw

Sehr geehrter Herr Dr. Twenhöven,

die Fraktion der SPD hat unter dem 27.09.1993 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesabfallgesetzes in den Landtag eingebracht (Landtags-Drucksache 11/6063). Durch diesen Gesetzentwurf soll § 9 Abs. 2 Satz 3 LABfG NW dahingehend geändert werden, daß die Übergangsfrist für die Einführung von Gebührenmaßstäben, durch die für den Bürger wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden sollen, vom 31.12.1993 auf den 31.12.1995 verlängert werden soll.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen ist in Übereinstimmung mit dem nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund der Auffassung, daß diese gesetzliche Regelung unzureichend ist. Die bisherigen Erfahrungen, die in den Gemeinden und Kreisen mit derartigen ökologischen Gebührenmaßstäben gemacht worden sind, legen es vielmehr nahe, auf dieses Instrument völlig zu verzichten. Dafür sprechen im einzelnen folgende Gründe:

Derartige Gebührenmaßstäbe können, in welcher Form sie auch immer verwendet werden, Bürger dazu veranlassen, ihren Hausmüllanteil möglichst gering zu halten, um so die Abfallgebühren zu senken. Folge davon kann u. a. sein, daß illegale Wege für die Abfallentsorgung gesucht werden. So ist in vielen Kommunen zu beobachten, daß die Sammelgefäße, die für das Duale System den Haushalten bereitgestellt werden, zum Teil auch für die Entsorgung von

Hausmüll mitgenutzt werden. Wir befürchten, daß bei einer Ökologisierung des Gebührenmaßstabes für die Restmüllentsorgung sich der Restmüllanteil in den Sammelgefäßen des Dualen Systems erhöht. Bekanntlich führt schon heute der hohe Restmüllanteil in den Sammelgefäßen des Dualen Systems zu erheblichen Problemen und Auseinandersetzungen zwischen dem Dualen System und den privaten Entsorgern einerseits und den Kommunen andererseits. Nach wie vor steht die Forderung im Raum, daß die Kommunen die auf Erfassung, Sortierung und Entsorgung des Hausmülls entfallenden Kosten tragen sollen. Damit diese Auseinandersetzung nicht noch weiter zugespitzt wird, halten wir es für sinnvoll, auf § 9 Abs. 2 Satz 3 LABfG NW völlig zu verzichten. Darüber hinaus gehen wir davon aus, daß bei einer Ökologisierung des Gebührenmaßstabes viele Bürger dazu neigen werden, ihren Hausmüll illegal, etwa im Wald oder auf Autobahnparkplätzen zu entsorgen. Auch daran haben die Kommunen kein Interesse. Schließlich bleibt zu bedenken, daß gerade durch die Einführung des Dualen Systems und die in zahlreichen Gemeinden inzwischen etablierte Biotonne mit Anschluß- und Benutzungszwang der Restmüllanteil stark gesunken ist. Von daher dürfte die Einführung ökologisierter Gebührenmaßstäbe für den Restmüllanteil das gesetzgeberische Ziel einer Vermeidung von Restmüll kaum mehr erreichen können. Nach unserer Einschätzung dürfte die Regelung deshalb weitgehend ins Leere gehen. Da sie einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und bei Einführung bestimmter Systeme (z. B. des Wiegesystems) erhebliche finanzielle Aufwendungen erfordert, halten wir die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 3 LABfG NW insgesamt für verzichtbar.

Wir bitten deshalb darum, den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion in der vorliegenden Form nicht zu verabschieden, sondern die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 3 LABfG NW ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Bauer)